

Erweiterte Übergangsbestimmungen für DPOs 96/97 -> DPOs 2001

(Ausführungsbestimmung zu § 43 DPO 01)

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einer Fortsetzung des Studiums nach den DPOs 96/97 auch nach Ablauf des Sommersemesters 2008 zustimmen, wenn die Diplomarbeit die einzige ausstehende Prüfungsleistung ist und die Anmeldung der Diplomarbeit spätestens im Wintersemester 2008/09 erfolgt.

Fachprüfungen, die bis zum Ende des Sommersemesters 2008 begonnen werden, bleiben dabei unberücksichtigt.